

# **Vertrag über die Lieferung von Trink- und Brauchwasser**

zwischen der

**Einwohnergemeinde Othmarsingen  
Wasserversorgung  
Kirchrain 1, 5504 Othmarsingen**

vertreten durch den Gemeinderat

nachstehend WV Othmarsingen genannt

und der

**Einwohnergemeinde Mägenwil  
Wasserversorgung  
Schulweg 6, 5506 Mägenwil**

vertreten durch den Gemeinderat

nachstehend WV Mägenwil genannt

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

- 1.1 Gegenstand des Vertrages ist die gegenseitige Lieferung von Trink- und Brauchwasser durch die WV Othmarsingen an die WV Mägenwil bzw. der WV Mägenwil an die WV Othmarsingen in Trinkwasserqualität gemäss den einschlägigen Vorschriften.

## **§ 2 Wasserabgabe**

- 2.1 Das Stufenpumpwerk Lindfeld wird als Abgabestelle bezeichnet.
- 2.2 Die WV Mägenwil hat die für den Wasserbezug ab der WV Othmarsingen erforderlichen Gebäude und Einrichtungen (Schachtbauwerk, hydraulische Ausrüstung, Armaturen, Druckerhöhungspumpen, Einspeiseklappe, Wasserzähler, Fernsteuerungsanlage, elektrische Ausrüstung, Steuerkabelverbindungen zur Betriebswarte der Wasserversorgung Mägenwil) auf eigene Rechnung erstellt. Die WV Othmarsingen ihrerseits hat die Steuerkabelverbindung zur Betriebswarte der WV Othmarsingen und die für sie nötigen Fernsteuereinrichtungen im Stufenpumpwerk Lindfeld finanziert.
- 2.3 Die WV Mägenwil stellt den für die Messung der Abgabemengen erforderlichen Wasserzähler, der dem Stand der Technik entspricht.
- 2.4 Die Stromkosten für den Betrieb des Stufenpumpwerks Lindfeld gehen zu Lasten der WV Mägenwil.

## **§ 3 Anlagen**

- 3.1 Sämtliche Anlageteile im Stufenpumpwerk Lindfeld (bauliche, maschinelle, apparative) mit Ausnahme der für die WV Othmarsingen erforderlichen Fernsteuereinrichtungen (Steuerschrank) und der für die WV Othmarsingen nötigen Steuerkabelverbindungen sind Eigentum der WV Mägenwil, welche auch für die Erneuerung und den Unterhalt zuständig ist.
- 3.2 Der Betrieb und Unterhalt sowie die Erneuerung der Verbindungsleitung Abschnitt Netz WV Othmarsingen bis zum Stufenpumpwerk erfolgt durch die WV Othmarsingen.  
  
Der Betrieb und Unterhalt sowie die Erneuerung der Verbindungsleitung Abschnitt Netz WV Mägenwil bis zum Stufenpumpwerk erfolgt durch die WV Mägenwil.
- 3.3 Die WV Mägenwil ist verpflichtet, die für den Wasserbezug erforderlichen Anlagen und Einrichtungen so zu überwachen und zu unterhalten, dass sie stets hygienisch einwandfrei sind und den Anforderungen entsprechend funktionieren. Der Wasserzähler ist in einem Intervall von 10 Jahren durch die Herstellerfirma zu revidieren und neu zu eichen.

- 3.4 Die WV Othmarsingen ist verpflichtet, die für die Wasserabgabe erforderlichen Anlagen und Einrichtungen so zu überwachen und zu unterhalten, dass sie stets hygienisch einwandfrei sind und den Anforderungen entsprechend funktionieren.
- 3.5 Die von den beiden Vertragspartnern WV Othmarsingen und WV Mägenwil für den Wasserbezug zu erstellenden Anlageteile und Einrichtungen haben den Richtlinien des SVGW (Schweiz. Verein des Gas- und Wasserfaches) zu entsprechen.

## **§ 4 Wassermessung**

- 4.1 Die Wassermenge, die von den beiden Vertragspartnern bezogen wird, wird im Stufenpumpwerk Lindfeld mittels eines magnetisch-induktiven Durchflussmessers erfasst. Es ist sowohl der WV Othmarsingen wie auch der WV Mägenwil freigestellt, die Messwerte der Wasserbezüge oder die Daten der Pumpenlaufzeiten in die eigene Betriebswarte zu übertragen.
- 4.2 Jedem Vertragspartner ist es zu Kontrollzwecken jederzeit freigestellt, Ablesungen am Wassermesser vorzunehmen. Ferner kann jede Partei eine Überprüfung der Messeinrichtungen verlangen, wobei für nicht periodische Prüfungen diejenige Partei die Kosten übernimmt, welche das Ergebnis der Prüfinstanz ins Unrecht setzt.
- 4.3 Fehler der Messeinrichtungen bis zu +/- 5 %, bei halber Vollbelastung, werden bei der Rechnungsstellung nicht berücksichtigt. Bei grösseren Fehlern wird für das letzte Vierteljahr eine Korrektur vorgenommen. Die Messeinrichtung ist in solchen Fällen unverzüglich zu reparieren oder auszuwechseln.

## **§ 5 Wasserbezugsmengen**

- 5.1 Die WV Mägenwil erhält eine Option zum Bezug einer Wassermenge von 650 m<sup>3</sup>/Tag bzw. 200'000 m<sup>3</sup>/Jahr. Die installierte Pumpenleistung darf im Maximum 1'200 l/min betragen.
- 5.2 Die optierte Bezugsmenge von 650 m<sup>3</sup>/Tag darf ausdrücklich nur für die Versorgung der WV Mägenwil genutzt werden. Eine Erhöhung der Optionsmenge kann nur erfolgen, wenn die WV Othmarsingen in der Lage ist, die Wassermenge zu liefern.
- 5.3 Der Betrieb der für den Wasserbezug der WV Mägenwil im Stufenpumpwerk Lindfeld eingebauten Wasserbezugsklappe oder Pumpe ist mit dem Brunnenmeister der WV Othmarsingen zu koordinieren. Im Normalbetrieb und abgesehen von begründeten Ausnahmen hat der Wasserbezug in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr (Niedertarif Strom) zu erfolgen. Andere Dispositionen sind auf begründete Veranlassung und mit Vereinbarung unter den Parteien möglich. Die WV Mägenwil ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass für den Nacht-Tagesausgleich stets ein entsprechendes eigenes Reservoirspeichervolumen zur Verfügung steht.

- 5.4 In Notsituationen liefert die WV Othmarsingen, soweit sie dazu in der Lage ist, der WV Mägenwil zu den vertraglichen Bedingungen Trinkwasser auch über die vereinbarte Menge hinaus.

In Notsituationen liefert die WV Mägenwil, soweit sie dazu in der Lage ist, der WV Othmarsingen zu den analogen vertraglichen Bedingungen Trinkwasser.

Wasserbezüge zur Deckung des Spitzenbedarfs gelten nicht als Notfall und sind deshalb nicht zulässig.

Ursachen, die zu einem Notbetrieb führen können sind unter anderem:

- Ausfall einer Wassergewinnungsanlage (Grundwasserfassung, Quelfassung, Netzverbund mit Nachbargemeinde) infolge eines technischen Defektes oder einer Wasserverschmutzung.
- Brandkatastrophen (Löschwasser für Feuerwehr- und Sprinkleranlagen).
- Naturkatastrophen wie Unwetter, Überschwemmungen usw.
- Unglücksfälle wie Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen, Leitungsbrüche, Ausfall der Stromversorgung usw.
- Sabotageakte, die zur Verunreinigung des Wassers oder zur Zerstörung von Anlagen führen.
- Kriegerische Handlungen.

## **§ 6 Störungen, Schäden, Einschränkungen**

- 6.1 Bei Verunreinigungen des Wassers oder Störungen im Betrieb der WV Othmarsingen in Folge höherer Gewalt, menschlichen Versagens, Maschinendefekten, Stromunterbrüchen, Rohrbrüchen, Abstellungen von Leitungen oder aus anderen Gründen kann die WV Othmarsingen die Wasserlieferung an die WV Mägenwil ohne Schadenersatzfolge einschränken oder wenn nötig gänzlich einstellen.

- 6.2 Geplante Unterbrüche oder Einschränkungen bei der Wasserlieferung sind der WV Mägenwil möglichst frühzeitig zu melden. Allfällige Versorgungsunterbrüche werden von der WV Othmarsingen raschmöglichst behoben.

## **§ 7 Wasserpreis**

- 7.1. Die WV Mägenwil leistet für das Recht eine Wassermenge von 650 m<sup>3</sup>/Tag, bzw. 200'000 m<sup>3</sup>/Jahr, ab der WV Othmarsingen beziehen zu können, eine jährliche Grundgebühr in der Höhe von CHF 40'000.--. Dieser Betrag wird vollumfänglich an die Wasserbezugskosten aufgrund des tatsächlichen Bezugs angerechnet.

- 7.2. Der Preis für das durch die WV Mägenwil bezogene Wasser berechnet sich aus den Fixkosten (Leistungspreis) sowie den variablen Kosten.

- 7.3 Die Fixkosten (Leistungspreis) decken alle Kosten der WV Othmarsingen für Verzinsung und Amortisation, Erneuerung und Unterhalt, Wartung und Reparaturen sowie für die Verwaltungskosten und Versicherungsgebühren, Trinkwasserkontrollen, die im Zusammenhang mit der Wasserlieferung an die WV Mägenwil anfallen.

- 7.4 Die variablen Kosten errechnen sich aus dem Aufwand für die elektrische Energie zur Wasserförderung und die Grundwasserkonzession.
- 7.5 Bei wesentlicher Änderung des Wasserbeschaffungs- und Versorgungskonzeptes und der Wasserbeschaffungskosten insgesamt (Strompreise, Konzessionsgebühren etc.) der WV Othmarsingen werden die Abrechnungsgrundlagen neu festgelegt.
- 7.6 Folgende Wasserpreise werden festgelegt:
- |   |   |
|---|---|
| a) Bezugsmenge bis 65'000 m <sup>3</sup> /Jahr                            | CHF 0.55/m <sup>3</sup>                                 |
| b) Bezugsmenge von 65'000 m <sup>3</sup> bis 130'000 m <sup>3</sup> /Jahr | CHF 0.50/m <sup>3</sup><br>für entsprechenden Mehrbezug |
| c) Bezugsmenge > 130'000 m <sup>3</sup> /Jahr                             | CHF 0.45/m <sup>3</sup><br>für entsprechenden Mehrbezug |
- 7.7. Der Preis für das von der WV Othmarsingen bezogene Wasser berechnet sich aus den Fixkosten (Leistungspreis) sowie aus den variablen Kosten.
- |  |  |
|--|--|
| Die Fixkosten betragen pro m <sup>3</sup>        | CHF 0.40<br>(bzw. CHF 0.35 und CHF 0.30) |
| Die variablen Kosten betragen pro m <sup>3</sup> | CHF 0.15                                 |
- 7.8 Die Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird zusätzlich auferlegt. Die Mehrwertsteuer wird separat ausgewiesen und ist mit der Rechnung zur Zahlung fällig.

## § 8 Abrechnung

- 8.1 Das Rechnungsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am nächstfolgenden 31. Dezember. Die Rechnungsstellung erfolgt halbjährlich.
- 8.2 Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage.

## § 9 Vertragsdauer

- 9.1 Der Vertrag tritt nach rechtsgültiger Unterzeichnung durch beide Vertragspartner per 1. Januar 2023 in Kraft.
- 9.2 Die Laufzeit des Vertrages beträgt 20 Jahre.
- 9.3 Wird der Vertrag nicht fünf Jahre vor Ablauf der in Ziffer 9.2. genannten Frist gekündigt, so läuft derselbe in stillschweigendem Übereinkommen auf unbestimmte Zeit weiter. Während dieser verlängerten Dauer kann der Vertrag von jeder Partei unter Einhaltung einer fünfjährigen Frist auf das Ende jedes folgenden Kalenderjahres gekündigt werden.

- 9.4. Mit Inkraftsetzung dieses Vertrages werden alle früheren Abmachungen und Verträge zwischen den beiden Parteien ausser Kraft gesetzt. Insbesondere ersetzt dieser Vertrag den Wasserlieferungsvertrag vom 21. Juli 2008 bzw. 11. August 2008 (Genehmigungen Einwohnergemeindeversammlung Othmarsingen am 6. Juni 2008 und Einwohnergemeindeversammlung Mägenwil am 2. Juni 2008).
- 9.5. Der Vertrag wird mindestens alle fünf Jahre inhaltlich überprüft. Während der Vertragsdauer können Anpassungen der Menge und des Preises von den beiden Gemeinderäten gemeinsam - ohne weitere Gemeindeversammlungsbeschlüsse - angeordnet werden.

## **§ 10 Rechtsnachfolge**

- 10.1 Die Vertragsparteien sind berechtigt und verpflichtet, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen, der in gleicher Weise wie der Rechtsvorgänger die Wasserversorgung betreibt und über die erforderlichen personellen, technischen und finanziellen Mittel hierzu, insbesondere auch für die Erfüllung dieses Vertrages, verfügt.
- 10.2 Vorbehalten bleibt eine Neuordnung der Trägerschaft von Wasserversorgungen durch das übergeordnete öffentliche Recht.

## **§ 11 Gerichtsstand**

- 11.1 Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag entstehen, werden durch verwaltungsrechtliche Klage an das Verwaltungsgericht erledigt.
- 11.2 Bis zur rechtskräftigen Erledigung eines Rechtsstreites dürfen weder die Wasserlieferungen, noch die Bezahlung der bezogenen Leistungen sistiert werden.

## **§ 12 Vorbehalt künftigen Rechts**

- 12.1 Soweit künftige gesetzliche Bestimmungen des öffentlichen Rechts die Wasserversorgung anderweitig regeln, bleiben sie vorbehalten.

## **§ 13 Ausfertigung**

- 13.1 Dieser Vertrag wird je in einem Exemplar für die Vertragsparteien ausgefertigt und unterzeichnet.

Von der Einwohnergemeindeversammlung Othmarsingen genehmigt am

Othmarsingen,

**NAMENS DES GEMEINDERATES OTHMARSINGEN**

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindegemeinderin:

Von der Einwohnergemeindeversammlung Mägenwil genehmigt am

Mägenwil,

**NAMENS DES GEMEINDERATES MÄGENWIL**

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindegemeinder:

Genehmigt gemäss § 7 Wassernutzungsgesetz:

Aarau,

**Departement Bau Verkehr und Umwelt**  
Abteilung für Umwelt